

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit dem Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 81/2018, wird die Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), ABl. Nr. L 354 vom 23.12.2016 S. 37, umgesetzt. Ein wesentliches Ziel der Richtlinie (EU) 2016/2341 ist es, die grenzüberschreitende Tätigkeit von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu erleichtern, die Governance der EbAV zu stärken und die Information der Begünstigten zu verbessern.

Mit der Änderung des PKG werden auch die bestehenden Verordnungsermächtigungen der FMA zu wesentlichen Fragestellungen der Informationen an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte angepasst: Gemäß § 19 Abs. 6 PKG hat die FMA die Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 19 Abs. 3 Z 8 PKG sowie den Inhalt und die Gliederung der Information gemäß § 19 Abs. 2a, 3, 4 und 5 PKG durch Verordnung festzulegen, dabei hat sie auf die Interessen der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten, eine gute Vergleichbarkeit und Transparenz sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionierenden Pensionskassenwesen Bedacht zu nehmen.

Mit dieser Verordnung wird die Pensionskassen Informationspflichtenverordnung (PK-InfoV), BGBl. II Nr. 424/2012, an das PKG in der Fassung des BGBl. I Nr. 81/2018 angepasst. Soweit es zu keinen inhaltlichen Veränderungen gekommen ist, sind auch die Erläuterungen zur Stammfassung und zu den bisherigen Novellen der PK-InfoV weiterhin relevant.

Zu wesentlichen Änderungen kommt es in der PK-InfoV bei den allgemeinen Informationen. Die jährliche Kontonachricht an die Anwartschaftsberechtigten wurde um den Hinweis auf allenfalls ausübbare Optionen erweitert. Ebenso aufgenommen wurde der Hinweis, dass wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben sind. Weiters hat diese Information die Bezeichnung „Leistungs-/Renteninformation“ zu enthalten. Die jährliche Kontonachricht an Leistungsberechtigte wurde ebenfalls um den Hinweis erweitert, dass wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben sind. Darüber hinaus ist über jede Änderung von Pensionsleistungen zu informieren und sind die Gründe dafür zu erläutern. Eine wesentliche Änderung betrifft auch die neu aufgenommene Bestimmung betreffend der Information bei Erreichen des im Pensionskassenvertrages festgelegten Pensionsalters.

Gemäß § 19 Abs. 6 PKG hat die FMA die Berechnungsmethode und Szenarien für die Prognose gemäß § 19 Abs. 3 Z 8 PKG durch Verordnung festzulegen. Entsprechende Vorgaben enthält die PK-InfoV bereits in der geltenden Fassung, konkret in § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 3. Die Novelle sieht in dieser Hinsicht daher keine weiteren Anpassungen vor.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1a):

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt der Informationspflichten gemäß § 19 Abs. 2a PKG konkretisiert.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Gemäß § 19 Abs. 1a Z 7 PKG hat die Information in elektronischer Form zu erfolgen und ist eine verpflichtende schriftliche Übermittlung von Informationen auf Papier nicht mehr erforderlich (zu beachten ist allerdings der Übergangszeitraum gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 PKG, währenddessen eine Information sowohl in Papierform als auch elektronisch möglich ist).

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 1 Z 1):

Gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 PKG ist Name und Anschrift des Sitzes durch Firma und Ort der Hauptverwaltung zu ersetzen.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1 Z 1a):

Die Aufzählung der Mindestinhalte wurde gemäß § 19 Abs. 3 Z 1 PKG um das im Pensionskassenvertrag festgelegte Pensionsalter erweitert, die Information könnte gegebenenfalls beispielsweise auch durch einen Verweis auf eine Übergangsregelung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 erteilt werden.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2a):

Mit dieser Bestimmung wird der Inhalt von § 19 Abs. 3 vorletzter Satz PKG festgelegt. Gemäß Abs. 2a Z 2 ist über die Möglichkeit einer Anfrage, Informationen gemäß § 25a Abs. 3 PKG (Grundsätze der Veranlagungspolitik) und § 30a Abs. 2 PKG (Jahresabschluss und Lagebericht der Pensionskasse sowie der Rechenschaftsbericht für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft) zu erhalten, zu informieren. Mit der gewählten Formulierung soll klargestellt werden, dass in der Information gemäß Abs. 2a Z 2 zwar darauf hinzuweisen ist, welche Informationen auf Anfrage erhältlich sind, dass der konkrete Inhalt der auf Anfrage erhältlichen Informationen dabei aber nicht wiedergegeben werden muss.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 7):

Gemäß dem Schlussteil des § 19 Abs. 3 PKG sind wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben. Die nähere Ausführung dieser Bestimmungen wird in § 2 Abs. 7 vorgenommen.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1):

Gemäß § 19 Abs. 1a Z 7 PKG hat die Information in elektronischer Form zu erfolgen und ist eine verpflichtende schriftliche Übermittlung von Informationen nicht mehr erforderlich (zu beachten ist allerdings der Übergangszeitraum gemäß § 49 Abs. 3 Z 1 PKG, währenddessen eine Information sowohl in Papierform als auch elektronisch möglich ist).

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 1):

Die Bestimmung wurde sinngemäß an § 2 Abs. 1 Z 1 angepasst.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 5 und 6):

Zu § 3 Abs. 5:

Gemäß § 19 Abs. 4 PKG sind wesentliche Änderungen gegenüber der Information des Vorjahres deutlich hervorzuheben.

Zu § 3 Abs. 6:

Die Bestimmung dient dazu, dass Leistungsberechtigte auch über die Gründe von Änderungen der Pensionsleistungen informiert werden.

Zu Z 10 (§ 3a):

Die Bestimmung entspricht § 19 Abs. 5 Z 1 PKG und soll sicherstellen, dass Anwartschaftsberechtigte bei Erreichen des im Pensionskassenvertrag festgelegten Pensionsalters über die Auszahlungsoptionen informiert werden. Die Übermittlungsmethode der Informationen steht den Pensionskassen frei. Die Übermittlung der Information kann beispielsweise im Rahmen der jährlichen Information gemäß § 2, die im Geschäftsjahr übermittelt wird, die dem im Pensionskassenvertrag festgelegten Pensionsalter vorangeht, erfolgen. Erfolgt der Pensionsantritt beispielsweise im Jahr 2021, kann die Information im Rahmen der jährlichen Information über das Geschäftsjahr 2019 im Jahr 2020 erfolgen.

Zu Z 11 (§ 4 Z 1):

Die Bestimmung wurde sinngemäß an § 2 Abs. 1 Z 1 angepasst.

Zu Z 12 (§ 4 Z 17):

Die Bestimmung soll sicherstellen, dass über die Auszahlungsoptionen informiert wird.

Zu Z 13 (§ 11):

Auch für die Anforderungen der §§ 1a bis 4 soll eine Gliederung vorgegeben werden. Damit wird § 19 Abs. 6 PKG umgesetzt, wonach die FMA die Gliederung der Information gemäß § 19 Abs. 2a, 3, 4 und 5 PKG durch Verordnung festzulegen hat.

Für die Informationen gemäß §§ 2 und 3 gibt § 11 Abs. 2 und 3 eine Gliederung in Kategorien vor. Pensionskassen haben die Informationen gemäß §§ 2 und 3 entsprechend diesen Kategorien zu gliedern, wobei auch die Abfolge der Kategorien in den Kundeninformationen durch § 11 vorgegeben wird. Durch die Vorgabe einer Gliederung in Kategorien soll sichergestellt werden, dass Informationen möglichst branchenweit einheitlich und vergleichbar dargestellt werden. Dadurch soll die Verständlichkeit der Informationen im Einzelfall nicht beeinträchtigt werden. Die Reihenfolge der Informationen innerhalb einer Kategorie kann dagegen von den Pensionskassen frei gewählt werden. Dadurch soll es den Pensionskassen ermöglicht werden, im Interesse der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten ein Mindestmaß an Konsistenz gegenüber der bisherigen Gliederung ihrer Kontonachrichten zu wahren, nachdem die Gliederung zwischen den einzelnen Pensionskassen bisher nicht vereinheitlicht war.

Zu Z 14 (§ 11a):

Einrichtungen gemäß § 5 Z 4 PKG haben gemäß § 11b Abs. 4 Z 3 PKG die Bestimmungen der PK-InfoV sinngemäß einzuhalten.

Zu Z 15 (§ 12 Abs. 3):

§ 19 PKG soll in geänderter Fassung mit 1. Jänner 2019 in Kraft treten, § 12 Abs. 3 sieht ein entsprechendes Inkrafttreten der Verordnung vor. Dementsprechend ist auch vorgesehen, dass die §§ 2 und 3 in novellierter Fassung erstmals auf die jährlichen Kontonachrichten für das Geschäftsjahr 2019 anzuwenden sind.